Freiwillige Weiterversicherung nach Lohnreduktion ab Alter 58

Bei Lohnreduktion um höchstens die Hälfte ab Alter 58 haben Sie die Möglichkeit, die Vorsorge auf der Basis des bisherigen anrechenbaren Lohns weiterzuführen. Die reglementarischen Bestimmungen finden Sie im Vorsorgereglement in Art. 11a.

Sie können zu Beginn der Weiterversicherung wählen, ob Sie die Versicherung auf Basis des gesamten bisherigen anrechenbaren Lohns oder eines Teilbetrags davon weiterführen möchten. Der gewählte Betrag muss sich mindestens auf 50 Prozent des bisherigen anrechenbaren Lohns belaufen.

Ebenso können Sie wählen, ob Sie für den freiwilligen Teil nur die Risikovorsorge (Tod/Invalidität) oder auch zusätzlich das Alterssparen fortführen möchten.

Sie bezahlen für den freiwillig versicherten Lohn sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge, ausser im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers wurde eine andere Regelung getroffen. Das Inkasso erfolgt durch Ihren Arbeitgeber.

Wenn sich Ihr Lohn reduziert, weil sie sich teilpensionieren lassen, ist die freiwillige Weiterversicherung nicht möglich.

Die Weiterversicherung endet spätestens mit Alter 65 oder wenn sich Ihr ursprünglicher Lohn um mehr als die Hälfte reduziert. Sie kann jederzeit zum Monatsende (1 Monat Kündigungsfrist) beendet werden. Danach ist eine erneute freiwillige Versicherung nicht mehr möglich.

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel einer Person, die mit 60 Jahren ihr Pensum von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

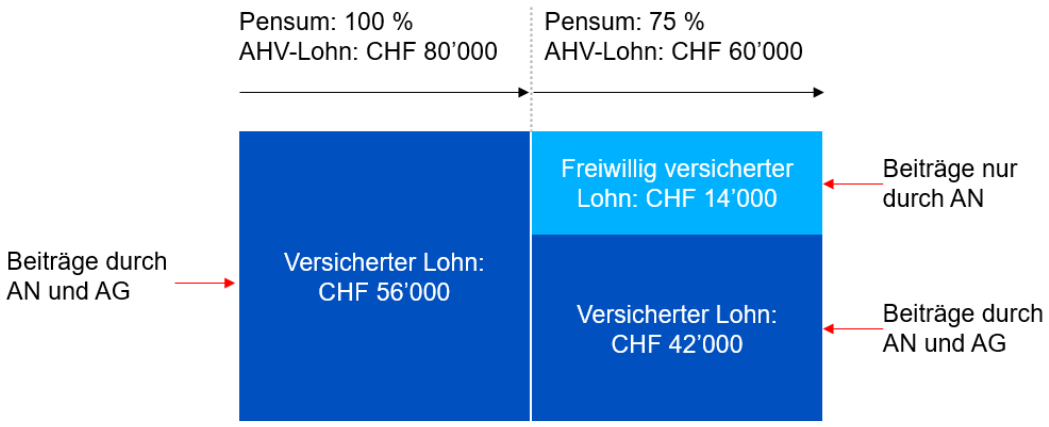

Im Beispiel kann ab Alter 60 für die Berechnung des versicherten Lohns nicht nur der effektiv erzielte Lohn (60'000 Franken), sondern auch ein freiwilliger Lohnbestandteil von bis zu

20'000 Franken berücksichtigt werden. (entspricht nach Koordinationsabzug einem freiwillig versicherten Lohn von 14‘000 Franken).

Die Weiterversicherung des bisherigen Lohns oder eines Teils davon beginnt am ersten Tag des der Reduktion folgenden Monats, ein späterer Beginn ist nicht möglich.

Wie melde ich die Weiterversicherung?

Falls Sie nach Alter 58 eine Lohnreduktion haben und Sie möchten den wegfallenden Lohn oder einen Teil davon versichern lassen, dann melden Sie sich direkt bei Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten von ihm das Formular «Freiwillige Weiterversicherung (VR Art. 11a und Art. 11b)» zur Ergänzung und Unterzeichnung zugestellt. Ihr Arbeitgeber leitet das vollständig ausgefüllte Formular direkt an die APK weiter.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Vorsorge kann nach einer Lohnreduktion von maximal 50 Prozent auf Basis des bisherigen Lohns weitergeführt werden. Die Mehrkosten sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Diese Versicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie das 58. Altersjahr überschritten haben.